



VERGABEUNTERLAGEN

065-26-E11

Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv
GmbH

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VOB)
Teilnahmewettbewerb

AUFTRAGGEBER
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27, 68165 Mannheim, Deutschland

22.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Teilnahmeunterlagen.....	1
Veröffentlichungstexte Teilnahmewettbewerb.....	1
.....	3
Verfahrensbrief und Vertragsbedingungen für alle Lose	3
Allgemeine Baubeschreibung des Leistungsumfangs.....	3
Leistungsbeschreibung - Schweiß- und Schleifarbeiten	7
AGB Baumaßnahmen_Januar 2024	15
Anlage Merkblatt Elektronische Rechnung	24
AnschiebenPDF Rechnung.....	24
Anforderungen PDF-Rechnung.....	25
065-26-E11 - Vertragsbedingungen	27
Teilnahmeantrag_Bewerbungsbogen_V1	40
Verfahrensbrief TW_V1.....	42
Auszufüllende Formulare für alle Lose	55
B.I.1. - Bewerbergemeinschaftserklärung	55
B.IX.1. -Verpflichtungserklärung qualifizierten NU.pdf	62
B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe.....	64
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen	69
212_EU_Teilnahmebedingungen.pdf.....	71
Russland Sanktionen	74
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung.pdf	74
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen	76
I. EU-Sanktionen gegen Russland	76
II. Verbot der Auftragsvergabe	76
III. Fortführung bestehender Verträge	77
IV. Ausnahmen.....	77
V. Zuwendungsbau	78
VI. Inkrafttreten.....	78
LTMG - Baden-Württemberg.....	79
Merkblatt über die Abgabe der Verpflichtungserklärung	79
Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst .	88
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt	90
Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und S.	92
Besondere Vertragsbedingungen.....	94
LTTG - Rheinland-Pfalz.....	98
Merkblatt_LTTG_2025	98
Merkblatt.....	98
für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinl	98
1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen	98

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?	99
2.1 Tariftreueerklärung	99
a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG.....	99
b) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG.....	102
2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:.....	102
3. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer .	103
4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben .	104
Mustererklärung_1_AEntG_2025.....	105
Mustererklärung 1	105
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 200 .	105
nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue	105
Mustererklärung_3_Mindestentgelt_2025	107
Mustererklärung 3	107
nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue	107
Eignungskriterien.....	109
Anlagen	112

INFORMATIONEN ZUM TEILNAHMEWETTBEWERB

Es ist beabsichtigt, zu einem Teilnahmewettbewerb aufzurufen. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	065-26-E11
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH
Auftragsbeschreibung	Gegenstand der Ausschreibung sind Schleif-, Schweiß-, Fräs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen des Auftraggebers. Die Leistungen dienen der Sicherstellung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebes der Schieneninfrastruktur sowie der Beseitigung von Verschleiß- und Schädstellen an Schienen, Weichen und weiteren Gleisbauteilen. Die auszuführenden Leistungen umfassen insbesondere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schienen, Weichen, Kreuzungen, Auszugsvorrichtungen und sonstigen gleistechnischen Anlagen. Die konkreten Mengenansätze, Leistungspositionen sowie technischen Anforderungen sind dem Leistungsverzeichnis (LV) zu entnehmen. Das Leistungsverzeichnis bildet die Grundlage dieser Ausschreibung.

VERFAHREN

Auftraggeber	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	68165 Mannheim
Leistungsart	Bauleistung
Vergabeart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VOB)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja						
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten						
Höchstzahl der Lose pro Angebot							
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis						
	Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.						
Klassifizierungen	<table> <tr> <th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr> <tr> <td>45234100-7</td><td>Bauarbeiten für Eisenbahnlinien</td></tr> <tr> <td>45234160-5</td><td>Fahrleitungsbauarbeiten</td></tr> </table>	Code	Bezeichnung	45234100-7	Bauarbeiten für Eisenbahnlinien	45234160-5	Fahrleitungsbauarbeiten
Code	Bezeichnung						
45234100-7	Bauarbeiten für Eisenbahnlinien						
45234160-5	Fahrleitungsbauarbeiten						

ANTRÄGE

Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg.abe.de/Dashboards/Dashboards_rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Vertragsart	Rahmenvertrag

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

ANTRÄGE UND BEWERTUNG

Teilnahmefrist	24.08.2026 09:00:00
Frist Bewerberfragen	14.08.2026 09:00

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.12.2026
Ende	01.12.2030
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BEWERBERFRAGEN

Bewerberfragen müssen bis spätestens 14.08.2026 09:00 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bewerberfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Allgemeine Beschreibung des Leistungsumfangs

Gegenstand der Ausschreibung sind Schleif-, Schweiß-, Fräs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen des Auftraggebers. Die Leistungen dienen der Sicherstellung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebes der Schieneninfrastruktur sowie der Beseitigung von Verschleiß- und Schadstellen an Schienen, Weichen und weiteren Gleisbauteilen.

Die auszuführenden Leistungen umfassen insbesondere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Schienen, Weichen, Kreuzungen, Auszugsvorrichtungen und sonstigen gleistechnischen Anlagen. Die konkreten Mengenansätze, Leistungspositionen sowie technischen Anforderungen sind dem Leistungsverzeichnis (LV) zu entnehmen. Das Leistungsverzeichnis bildet die Grundlage dieser Ausschreibung.

Hinweis für die Ausschreibung:

Die Leistungen aller Lose werden als Rahmenvertrag ausgeschrieben. Ein Anspruch auf Abruf der im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen besteht nicht. Die angegebenen Mengen dienen ausschließlich der Wertung und Kalkulation der Angebote. Die Beauftragung erfolgt bedarfsorientiert über Einzelabrufe während der Vertragslaufzeit.

Los 1 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Mannheim und OEG

Gegenstand dieses Loses sind sämtliche erforderlichen Schleif-, Schweiß- und Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen der Standorte Mannheim und OEG.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Reparaturschweißungen an Schienen und Weichenbauteilen,
- Schleifarbeiten zur Profilwiederherstellung und Beseitigung von Schadstellen,
- Instandsetzungsarbeiten an Schienen, Weichen, Kreuzungen und Auszugsvorrichtungen,
- Bearbeitung von Verschleißerscheinungen, Oberflächenfehlern und Materialausbrüchen,
- Durchführung aller erforderlichen Nebenleistungen zur fachgerechten Ausführung der Arbeiten.

Die Ausführung erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungspositionen und Mengenansätze.

Los 2 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Heidelberg

Gegenstand dieses Loses sind sämtliche erforderlichen Schleif-, Schweiß- und Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen des Standortes Heidelberg.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Reparaturschweißungen an Schienen und Weichenkomponenten,
- Schleifarbeiten an Schienen und Weichen zur Beseitigung von Schadstellen und zur Wiederherstellung der Sollgeometrie,
- Instandsetzung von Kreuzungen, Auszugsvorrichtungen und weiteren Gleisbauteilen,
- Beseitigung von Verschleiß-, Ermüdungs- und Oberflächenschäden,
- Durchführung aller erforderlichen Neben- und Sicherungsleistungen.

Die Einzelheiten der auszuführenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

Los 3 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Ludwigshafen und RHB

Gegenstand dieses Loses sind sämtliche erforderlichen Schleif-, Schweiß- und Instandsetzungsarbeiten an den Gleisanlagen des Standortes Ludwigshafen sowie der RHB.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Reparaturschweißungen an Schienen, Weichen und Sonderkonstruktionen,
- Schleifarbeiten zur Schadstellenbeseitigung und Profilkorrektur,
- Instandsetzung von Kreuzungen, Auszugsvorrichtungen und weiteren Komponenten der Gleisinfrastuktur,
- Beseitigung von Materialfehlern, Verschleißerscheinungen und betriebsbedingten Schäden,
- Erbringung aller zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen.

Grundlage für Art und Umfang der Leistungen ist das Leistungsverzeichnis.

Los 4 – Standortübergreifende Schienenschleifarbeiten mittels Schleifzug

Gegenstand dieses Loses sind standortübergreifende Schienenschleifarbeiten mittels Schienenschleifzug an den Gleisanlagen des Auftraggebers.

Ziel der Maßnahmen ist die Beseitigung von Schienenfahrflächenfehlern sowie die Wiederherstellung einer optimalen Schienenprofilgeometrie. Hierzu ist durch den Einsatz eines geeigneten Schleifzuges Material von den Schienenfahrflächen kontrolliert abzutragen.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Bearbeitung von Schienen unterschiedlicher Schienengüten,
- Beseitigung von Fahrflächenfehlern, Welligkeiten, Head Checks und weiteren Oberflächenschäden,
- Profilierung der Schienenfahrflächen gemäß den technischen Anforderungen des Auftraggebers,
- Dokumentation der ausgeführten Schleifleistungen,
- Durchführung aller erforderlichen Nebenleistungen.

Die vorgesehenen Bearbeitungslängen und Leistungsumfänge sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Los 5 – Standortübergreifende Schienenfräsarbeiten mittels Fräszug

Gegenstand dieses Loses sind standortübergreifende Schienenfräsarbeiten mittels Schienenfräszug an den Gleisanlagen des Auftraggebers.

Ziel der Maßnahmen ist die nachhaltige Beseitigung von Schienenfahrflächenfehlern durch spanenden Materialabtrag an den Schienenoberflächen. Dabei sind Schienen unterschiedlicher Schienengüten entsprechend den technischen Anforderungen zu bearbeiten.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Fräsarbeiten an Schienenfahrflächen zur Beseitigung von Oberflächen- und Materialschäden,

- Entfernung von Welligkeiten, Riffelbildungen, Head Checks und sonstigen Fahrflächenfehlern,
- Wiederherstellung der vorgegebenen Schienenprofilgeometrie,
- Bearbeitung von Schienen unterschiedlicher Werkstoffqualitäten,
- Dokumentation der ausgeführten Fräsleistungen,
- Durchführung aller erforderlichen Nebenleistungen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Meteransätze, Mengen und Leistungspositionen bilden die Grundlage für die Kalkulation und Ausführung der Leistungen.



Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Technische und kaufmännische Leistungsbeschreibung

Aufgestellt: Mannheim, den 22.04.2026

Infrastruktur, Abt. IS2, Gleisanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Darstellung der Maßnahme	3
2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Schweißarbeiten	3
3. Ausführung der Arbeiten	5
4. Abnahme der Leistungen	6
5. Kaufmännische Rahmenbedingungen	7

1. Darstellung der Maßnahme

Ausführung von elektrischen Schienenauftragsschweißungen und Schleifarbeiten an Schienen, Weichenzungen, Backenschienen und Radlenkern in Normalqualität (Güte 700 – 900 N/mm²) und Thermitschweißungen nach VDV-Vorgaben im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH. Die Sollspurweite im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH beträgt 1000mm.

Des Weiteren ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH mit der Instandhaltung von 2 Anschlussgleisen beauftragt. Die Sollspurweite beträgt hier 1435mm.

Die Leistungen werden in insgesamt drei Gebietslose sowie ein weiteres standortübergreifendes Los aufgeteilt. Los 1 umfasst das Gebiet Mannheim (MV OEG), Los 2 das Gebiet Heidelberg (HSB) und Los 3 das Gebiet Ludwigshafen (RHB/VBL) Die zum Leistungsumfang gehörenden Massen und Mengen ergeben sich aus den bepreisten Leistungsverzeichnissen für die Linienbündel der jeweiligen Städte (nachfolgend die „LV“). Das weitere Los 4 soll für das gesamte rnv Netz eine Bearbeitung der Gleisanlagen mittels selbstfahrender Zwei Wege Arbeitsmaschine zur Fräs- und schleiftechnischen Reprofilierung von Schienen verschiedener Profile ermöglichen.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Schweißarbeiten

Auftragnehmer (AN):

Sind Vertragsfirmen, die auf Grund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie auf Grund ihrer personellen, technischen und wirtschaftlichen Mittel die Sicherheit für eine vertragsmäßige Durchführung der Leistungen mit ihrem eigenen gewerbsmäßig geführten Betrieb gewährleisten.

Es wird vorausgesetzt, dass dem Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) das Verkehrsnetz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH mit seinen verschiedenen Oberbauformen und den Besonderheiten des Bahnverkehrs bekannt ist. Ein Überblick hierüber ist selbstständig vom AN, bzw. Anbieter, durch vorherige Inaugenscheinnahme einzuholen.

Bei Schweißarbeiten an Oberbauteilen oder eingebauten Gleisen und Weichen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

- DIN EN ISO 9000:2015-11, DIN EN ISO 9606-1 (*Prüfung der Stahlschweißer*)
- DIN EN ISO 14731:2006-12 (*Schweißaufsicht; Aufgaben und Verantwortung*)
- DIN EN ISO 3834:2006-03 (Teil 1-4) (*Schweißtechnische Qualitätsanforderungen; Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe*)

- DIN EN 1993 (Teil1) (*Stahlbauten*)
- VDV Schrift 600, 612, Obri NE
- Rili 826 der DB AG Betriebsklasse II (*Eignungsbescheinigung zum Schweißen an Schienenwerkstoffen und sonstigen stählernen Oberbauteilen bei der BD AG*)
- Unfallverhütungsvorschriften (*DGUV Vorschrift 75, DGUV Vorschrift 77, DGUV Vorschrift 38, RSA 95, DS 132 03*)
- VDV 609 (*Oberbau-Schweißen bei Nahverkehrsunternehmen*)
- *RNV Spurführungsgutachten mit den anzuwendenden Quermaßtabellen (Als Anlage beigefügt)*

AN, die Schweißarbeiten an eingebauten Oberbauteilen, Gleisen und Weichen ausführen wollen, müssen hierfür von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH zugelassen sein.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich vom AN an die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH zu richten.

Dem Antrag ist beizufügen:

- DB-Zulassung
- Nachweis eines Schweißfachingenieurs

Dem AN werden aktuelle Messberichte der Konstruktionen zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, die Unterlagen auf Unstimmigkeiten zu prüfen und den Auftraggeber (nachfolgend: „AG“) auf vermutete oder festgestellte Fehler hinzuweisen sowie die neuen Maße nach erfolgter Instandsetzung im Messbericht zu dokumentieren.

Der AN ist verpflichtet, die Arbeiten nach Maßgabe der Ausführungsunterlagen, Anordnungen der Schweißaufsicht des AG und insbesondere der Leistungsbeschreibungen des LV entsprechend, auszuführen.

Der AN hat nachzuweisen, dass er durch ausreichende personelle Besetzung und maschinentechnische Ausstattung in der Lage ist, die Leistungen termin- und fachgerecht durchzuführen.

Der AN verpflichtet sich, bei verkehrsgefährdenden Zuständen innerhalb von 12 Stunden nach Aufforderung zur Bauausführung durch den AG die Leistungen zu beginnen und unter vollem Einsatz von Personal und Maschinen die Arbeiten durchzuführen.

Der AG behält sich vor, einzelne Angebotspositionen ganz oder teilweise nicht ausführen zu lassen. Eine Erhöhung oder Verminderung der im

Leistungsverzeichnis angegebenen Massen wird nach den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

Die in den Vorbemerkungen beschriebenen Leistungen sind in jedem Falle in die Einheitspreise einzurechnen. Sofern sie nicht gesondert im Leistungsverzeichnis als Position ausgewiesen sind.

Falls in den Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis wesentliche Leistungen unerwähnt sind, hat der Bieter im Angebotsschreiben darauf hinzuweisen.

3. Ausführung der Arbeiten

Die auszuführenden Arbeiten gelten für die gesamte Vertragsdauer von mindestens 4 Jahren inklusive der Möglichkeit die verhandelten Vertragsverlängerungsoptionen zu ziehen. Anvisiert wird eine Vertragsdauer von 4 Jahren, sowie der vom AG einseitigen Option auf eine zweimalige Verlängerungsoption von je 2 Jahren.

Vor Ausführung der Arbeiten hat der AN mit dem Beauftragten des AG ein Voraufmaß zu fertigen und eine Härteprüfungen an den zu schweißenden Schienen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Skizzen der Voraufmaße sind dem zuständigen Beauftragten des AG zur Genehmigung vorzulegen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise miteinzurechnen. Das Gleiche gilt auch für alle erforderlichen Messarbeiten vor und nach den Schweiß-Schleifarbeiten. Diese Aufwendungen sind auch in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen

Die Leistungen werden grundsätzlich an Werktagen in Tag- oder Nachtschicht sowohl mit als auch ohne Behinderung durch den Bahnverkehr, mit entsprechender Vergütung durch Zulagen auf die Einheitspreise, ausgeführt, es ist zu berücksichtigen das die Arbeiten größtenteils in den Abendstunden stattfinden müssen, um den Zugverkehr nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Die Arbeiten verteilen sich nach Vorgabe durch den AG auf verschiedene Stellen im gesamten Gleisnetz und sind zu unterschiedlichen Zeiten auszuführen.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich Streckenabschnitte im Tunnel befinden.

Es müssen mehrere Arbeitsstellen gleichzeitig bearbeitet werden können.

Die Arbeiten finden nicht notwendigerweise in einem zusammenhängenden Zeitraum statt.

Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeitsausführung anordnen, wenn die Verkehrssicherheit bei Fortführung der Arbeiten ohne besondere Vorkehrungen gefährdet wäre oder die Qualität der Schweiß- / Schleifarbeiten durch ungünstige Witterungseinflüsse oder sonstige Umstände nicht gewährleistet ist.

Die Verkehrssicherung im Allgemeinen und die Arbeitsplatzbeleuchtung bei Nachtarbeiten sind grundsätzlich Sache des AN. Die Arbeitsstelle ist so durch Absperrungen und Beleuchtung zu kennzeichnen, dass andere Verkehrsteilnehmer

z.B. geänderte Verkehrsführungen, abgestellte Fahrzeuge und Geräte rechtzeitig erkennen können. Bei allen Arbeiten sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(DGUV) der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen zu beachten. Weitergehende Abspermaßnahmen, z.B. Beantragungen und

Aufstellung von befristeten Halteverboten, sind bei den zuständigen amtlichen Dienststellen der betreffenden Kommune einzuholen. Für jede Beanspruchung von Straßenräumen ist in jedem Fall die Genehmigung des zuständigen Amtes einzuholen. Dieses Amt legt die Abspermaßnahmen fest. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Hierbei sind unter anderem die Vorschriften der StVO und die Richtlinien sowohl der RSA als auch der ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der tatsächliche Beginn der auszuführenden Arbeiten ist der genehmigenden Straßenverkehrsbehörde schriftlich in Form einer Baubeginnanzeige mitzuteilen.

Der AN haftet für Schäden sowie für alle Unfälle und Verluste, die bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen durch:

- Sein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten
- Unterlassene oder ungenügende Sicherheitsmaßnahmen
- Nichtbeachtung maßgeblicher Vorschriften und Anordnungen
- Unsachgemäße und unvorschriftsmäßige Ausführungsweise
- Seine Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte oder sonstige durch den Auftragnehmer zu vertretende Umstände

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn der Ansprechpartner des jeweiligen Standortes des AG ihre Ausführung angeordnet oder vor Beginn der Arbeiten genehmigt hat.

Bei Arbeiten im Gleisbereich sind Sicherheitsaufsichtskräfte einzusetzen. Die Bestellung und Koordination der Sicherheitsaufsichtskräfte übernimmt der AN in Eigenregie.

4. Abnahme der Leistungen

Aufmaß und Abnahme der Arbeiten durch den AG sollen umgehend nach der Fertigstellung eines Auftrages erfolgen. An diesem Vorgang beteiligt sich der zuständige Ansprechpartner des jeweiligen Standortes des AG. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Bei erkennbaren Mängeln der Leistungen wird eine Frist zu deren Beseitigung gesetzt.

In einem Abnahmeschein werden die für die Massenermittlung erforderlichen Feststellungen vorgenommen. Nach Prüfung und Unterschrift wird der Originalnachweis durch den AG einbehalten. Eine Zweitschrift ist zusammen mit der Rechnung innerhalb von 4 Wochen einzureichen.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der mängelfreien Abnahme.

Werden Teile der Anlage während der Gewährleistungszeit in ihrer Verfügbarkeit wesentlich beeinträchtigt oder stillgelegt, so verschiebt sich das Ende der Gewährleistung jeweils um die Zeitspanne der Beeinträchtigung oder Stillstandes, gegebenenfalls auch mehrfach. Der Vertrag ist nicht auf einen bestimmten Umfang oder Schlussrechnungsbetrag der Leistungen für einzelne Schweißaufträge bezogen. Aus dem Vertrag kann kein Anspruch auf kontinuierliche Beschäftigung hergeleitet werden.

In den Einheitspreisen sind Materiallieferungen (Schweißzusätze und Verbrauchsstoffe) enthalten und mit einzukalkulieren.

5. Kaufmännische Rahmenbedingungen

Der AN sichert mit Angebotsabgabe für die im LV zum zugehörigen Los geforderten Leistungen folgende Verfügbarkeiten zu:

- Noteinsätze mit bis zu 2 Trupps innerhalb von 12 Stunden
- Vorlaufzeit für Abrufe aus dem LV von 14 Tagen

Aufgeteilt für die Standorte Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen sichert der AN folgende Mindestverfügbarkeiten zu:

- Los 1: Mannheim/Linie 5 (BOStrab/ESBO): 4 Trupps (2 Standorte ~~Lesen~~ mit Verfügbarkeit von jeweils 2 Trupps)
- Los 2: Heidelberg (BOStrab/Industriegleis): 1 Trupp
- Los 3: Ludwigshafen (BOStrab/ESBO): 1 Trupp
- Los 4: keine Mindestverfügbarkeit erforderlich, die Einsätze werden gemäß LV-Position mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Monaten nach Abstimmung mit AN geplant und durchgeführt.

Unter einem Trupp wird jeweils eine Schweißkolonne verstanden, die für die Leistungserbringung verfügbar sein muss

Die Vertragslaufzeit und bestehende Verlängerungsoptionen für den Auftraggeber ergeben sich aus dem Rahmenvertrag Schweißen und Schleifen.

Anhang

Leistungsverzeichnis

Übersichtspläne

01_ Mannheim_Weichen_Übersichtsplan_1801

02_Heidelberg_Übersichtsplan_1702

03_Ludwigshafen_W_Plan1_Stand 11-2017

04_Mannheim_ESBO_konstruktionen_Übersichtsplan_1704

05_Ludwigshafen_RHB_W-Plan_12-2016

Kommentiert [SG IS21]: Neuen Plan hinterlegen

Quermaßstabellen Rnv Spurführungsgutachten

04 2 neu QMaßTab_RNV_OHNE_EEF_Stand_Juni2015_07A.pdf

Quermaße für Streckengleis aus Vignol- oder Rillenschienen mit Messebene
14mm außer Heidelberg.

04 2 neu QMaßTab_RNV_OHNE_EEF_Stand_Juni2015_07B.pdf

Quermaße für Weichen und Kreuzungen aus Rillenschienen mit Messebene
14mm außer Heidelberg.

04 2 neu_QMaßTab_RNV_OHNE_EEF_Stand_Juni2015_07C.pdf

Quermaße für Weichen und Kreuzungen aus Vignolschienen mit Messebene
14mm außer Heidelberg.

Kommentiert [SG IS22]: Aktualisieren, neue Tabelle

Bedingungen für Bauleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1** Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
- 1.2** Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge, die gleichzeitig bei Widersprüchen eine Rangfolge darstellt, auch:
 - a) die der Bestellung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Leistungsunterlagen und Zeichnungen,
 - b) die „Bedingungen für Bauleistungen“ des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt),
 - c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.3** Die Bedingungen für Bauleistungen des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch „AN“ genannt) werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen für Bauleistungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die vertraglich geschuldete Leistung beauftragt.

2. Vorbereitung des Angebotes

Vor Abgabe eines Angebotes hat sich der AN an Ort und Stelle des Bauvorhabens anhand der Zeichnungen und der Ausführungsunterlagen über die örtlichen Gegebenheiten des Bauvorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten zu informieren.

3. Vertragsschluss, Art und Umfang der Leistungen

- 3.1** Die bloße Angebotserstellung durch den AN zieht keine Vergütungspflicht seitens des AG nach sich. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotserstellung auf Aufforderung des AG erfolgt.
- 3.2** Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen sind in der schriftlichen Bestellung des AG definiert. Diese ist maßgeblich.

- 3.3** Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur Ausführung der vertraglichen Leistungen weitere, nicht vereinbarte Leistungen erforderlich sind, führt diese der AN auf Aufforderung des AG mit aus, es sei denn, der Betrieb des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Haben diese Leistungen einen zusätzlichen Aufwand für den AN zur Folge, so muss der AN einen diesbezüglichen Vergütungsanspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Sodann stimmen sich die Vertragspartner über eine gesonderte Vergütung ab.
- 3.4** Mündliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, insbesondere Absprachen wie Nachträge, Ergänzungen o. ä. sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Veränderung dieser Klausel.

4. Werbung / Ausführungsunterlagen / Urheberrecht

- 4.1** Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist es dem AN nicht gestattet, Anfrage-, Angebots- oder Ausschreibungsunterlagen des AG, Werkverträge, Bestellungen oder ähnliche Vertragsunterlagen und den damit verbundenen Schriftverkehr mit dem AG zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.
- 4.2** Alle dem AN zur Ausführung überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des AG und sind diesem nach Erbringung der werkvertraglichen Leistungen auf Verlangen unverzüglich auf Kosten des AN zurückzugeben. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch, wenn und soweit es nicht zum Abschluss eines (Werk-)Vertrages kommt.

5. Pläne und Ausführungszeichnungen

- 5.1** Der AN hat die von ihm anzufertigenden Ausführungszeichnungen, sowie evtl. weitere erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen, bis zu dem in der Bestellung genannten Termin dem AG zur Freigabe zum Zwecke der Überlassung an das Aufsichtspersonal des AG vorzulegen. Dies gilt auch für die Dokumentation von nachträglich vereinbarten Änderungen.
- 5.2** Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung Werkszeugnisse über die Materialeigenschaften der vom AN gelieferten Baustoffe vorzulegen, die über Festigkeit, Zusammensetzung und andere wesentliche Eigenschaften Auskunft geben können. Die Vorlagepflicht befreit den AN nicht von seiner Verantwortung für die technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung.
- 5.3** Alle dem AG vom AN im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung überlassenen Unterlagen werden Eigentum des AG.

6. Ausführung der Leistung, Subunternehmer

- 6.1** Der AN ist für die technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung verantwortlich. Dies gilt auch dann, falls der AG die vorgelegten Pläne des AN freigegeben haben sollte.
- 6.2** Vor Beginn der Aufnahme der einzelnen Leistungen hat der AN die Planmaße zu überprüfen. Fehler oder Mängel muss er dem AG unverzüglich mitteilen.
- 6.3** Das Abstecken der Hauptachsen und die Übergabe der Festpunkte in der unmittelbaren Umgebung der Baustelle wird durch den AG vorgenommen. Der AN prüft diese nach und teilt dem AG unverzüglich mit, wenn diese nicht im Einklang mit den Planmaßen stehen sollten.
- 6.4** Für Schäden durch verloren gegangene oder beschädigte Absteckungen, Vermessungspunkte und Grenzzeichen von Grundstücken hat der AN aufzukommen.
- 6.5** Der AN hat alle von ihm bereitgestellten Materialien, die sich auf der Baustelle befinden, gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.
- 6.6** Der AN darf die ihm übertragenen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weitervergeben.
- 6.7** Der AN ist verpflichtet, die für seine Leistung einschlägigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- sowie sonstige gesetzliche Vorschriften einzuhalten.
- 6.8** Die Entsorgung der bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der AN unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten vor. Die nachweispflichtigen Entsorgungsnachweise sind dem AG umgehend zu übergeben.
- 6.9** Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle vom AN in Anspruch genommenen Flächen von diesem wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 6.10.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Er garantiert die Einhaltung der entsprechenden Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie seiner globalen Lieferketten. Er trägt dafür Sorge, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen sowie unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbelange beim unmittelbaren Auftragnehmer, je nach bestehendem Risiko auch mehrfach, zu kontrollieren. Der Auftraggeber erhält hiernach auch ein Weisungsrecht gegenüber dem unmittelbaren Auftragnehmer, zusätzliche oder weitere Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltbelangen zu kontrollieren

7. Bauleitung und Bauaufsicht

- 7.1** Der AN hat vor Beginn der von ihm auszuführenden Arbeiten einen für das gesamte Vorhaben verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter schriftlich zu benennen. Vor einem Wechsel seiner Bauleitung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7.2** Der AG ist berechtigt, den benannten Bauleiter abzulehnen, falls dieser in fachlicher oder persönlicher Hinsicht sich als für die Überwachung der Arbeiten ungeeignet erweist.
- 7.3** Der Bauleiter ist Ansprechpartner für die die Bauausführung betreffenden Weisungen. Bedenken gegen diese hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Baustelleneinrichtung und Sicherung

- 8.1** Der AN hat bis zur Abnahme seiner Leistung alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Für den Zustand der Baustelle ist der AN verantwortlich.
- 8.2** Der AN hat für geeignete Arbeitsbedingungen auf der Baustelle zu sorgen.
- 8.3** Auf Verlangen des AG hat der AN diesem einen Baustelleneinrichtungsplan sowie eine Geräteliste vorzulegen.
- 8.4** Das Aufstellen von Firmenschildern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 8.5** Sofern der AN für die Durchführung seiner Leistungen Wasser-, Energie-, Abwasseranschlüsse oder sonstige Medienanschlüsse oder Gerüste benötigt, hat der AN diese selbst zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten, sofern keine andere schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem AG im Einzelfall getroffen wurde. Die Kosten des Verbrauchs trägt ebenfalls der AN.
- 8.6** Die Baustelle und der vom AN genutzte Lagerplatz sind sauber zu halten. Der AN hat nach Fertigstellung seiner Leistungen sämtliche Baugeräte, Gerüste, Ausrüstungsgegenstände, Bau- und Werkstoffe, sofern diese nicht vom AG übernommen werden, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

9. Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

- 9.1** Der AN ist für die Einhaltung der am Bau zu beachtenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Beim Ausheben von Gruben, Schächten und ähnlichen Baumaßnahmen hat der Baugrubenverbau im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik so zu erfolgen, dass Rutschungen und Setzungen,

gleich bei welchem Bauzustand, nicht entstehen können und eine Gefährdung der im Graben oder Schacht befindlichen Person verhindert wird.

- 9.2** Der AN hat die Baustelle mit Baustofflagerplatz in der gesamten Länge vorschriftsmäßig abzuschränken, zu beschildern und bei Dunkelheit an allen Gefahrenpunkten zu beleuchten und zu sichern.
- 9.3** Die für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen holt der AN in eigener Verantwortung nach vorheriger Verständigung mit dem AG ein.
- 9.4** Machen es die örtlichen Verhältnisse unumgänglich, behördlich vorgeschriebene Sicherheitsposten, Sicherungsaufsicht oder Bahnübergangssicherungsposten zu stellen, ist vorab eine Zusatzbestellung beim AG einzuholen.
- 9.5** Der AN ist für die ordnungsgemäße Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle verantwortlich.
- 9.6** Der AN hat bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum den Träger der Straßenbaulast vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen. Insbesondere hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen bei der Verkehrsbehörde einzuholen und den AG unverzüglich von den eingeleiteten Maßnahmen sowie den jeweiligen Sachstand in Kenntnis zu setzen.
- 9.7** Anfallende Gebühren für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN zu tragen.

10. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

- 10.1** Die Ausführung durch den AN ist gemäß den verbindlichen Vertragsfristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.
- 10.2** Verzögert der AN den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in Ziffer 9.1. erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen und dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- 10.3** Wird eine vertragliche Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der AN und / oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme für jeden angefangenen Werktag der Verspätung zu zahlen. Die hierbei maximal verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

- 10.4** Der AN hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der AG das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der AG die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung schriftlich geltend macht.

11. Aufmaß / Massenermittlung

- 11.1** Die vom AN fertiggestellten Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen werden nach Fertigstellung der Arbeiten von den Vertragsparteien in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Aufmaß-Protokoll hinsichtlich ihres Volumens festgestellt. Bei größeren Bauvorhaben werden nach Baufortschritt Zwischenaufmaßprotokolle aufgestellt.
- 11.2** Ein Materialnachweis wird dadurch geführt, dass eingebautes mit dem laut Lieferschein bestellten Material verglichen und mit der Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung überprüft wird.

12. Abnahme

- 12.1** Bauleistungen sind förmlich im Sinne von § 12 Abs. 4 VOB/ Teil B unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Konkludente Handlungen, wie zum Beispiel Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistung o. ä., gelten nicht als Abnahme.
- 12.2** Der AN trägt die Gefahr für die von ihm ausgeführten Leistungen bis diese abgenommen sind.
- 12.3** In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen.

13. Gewährleistung

- 13.1** Die Verjährungsfrist für sämtliche Bauleistungen beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der Bauleistung durch den AG.
- 13.2** Mit Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen läuft für diese eine neue Frist gemäß Ziffer 13.1.
- 13.3** Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der AG vor Ablauf der Frist unter Ziffer 13.1 dies schriftlich verlangt.

- 13.4** Im Übrigen richten sich die Gewährleistungspflichten des AN nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 634 ff. BGB.

14. Haftung für Schädigungen Dritter

- 14.1** Der AN ist verpflichtet, die durch ihn verursachten Schäden an Straßen, Wegen, Gebäuden, Versorgungs- und Verkehrsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.
- 14.2** Für den Fall, dass der geschädigte Dritte den AG direkt in Anspruch nimmt, ist der AN verpflichtet, den AG insoweit von der Inanspruchnahme freizustellen, als er auch selbst gegenüber dem Dritten haften würde. Für die Kostentragung im Innenverhältnis zwischen dem AG und dem AN gilt die Vorschrift des § 254 BGB.

15. Abrechnung

- 15.1** Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes nach den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige dazugehörige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen. Abschlagsrechnungen werden vom AG nur auf Basis gemeinsam erstellter und von beiden Seiten anerkannter Aufmäße akzeptiert. Für die Fristen der Rechnungserstellung des AN, insbesondere die Ausstellung einer Schlussrechnung, gilt die gesetzliche Vorschrift des § 14 UStG.
- 15.2** Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Werden Positionen nach Liefer- bzw. Wiegeschein abgerechnet, so sind diese täglich der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen. Zur Schlussrechnung sind die Originallieferscheine, nach Positionen geordnet, fortlaufend sortiert beizufügen. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben. Bereits ab der 1. Abschlagsrechnung sind nachvollziehbare Massenermittlungen auf der Grundlage von gemeinsam erstellten und von beiden Seiten anerkannten Aufmaßen vorzulegen. Eine Auszahlung ohne Aufmaß erfolgt nicht.
- 15.3** Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG selbst auf Kosten des AN ausstellen.

16. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

- 16.1** Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG besonders schriftlich beauftragt werden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Samstags-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge anfallen.
- 16.2** Der AN hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht wurden, innerhalb von 2 Werktagen dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung

bezieht sich auf die Leistungserbringung, nicht aber auf die vertragsmäßige Leistungsabrechnung.

- 16.3** Hat der AG Stundenlohnarbeiten schriftlich in Bestellung gegeben, müssen die von der Bauleitung des AG zur Bestätigung schriftlich abgezeichneten Nachweise in zweifacher Ausfertigung erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Art der Arbeit
- Name, Beruf des Arbeiters
- bei Ingenieur- und Meisterstunden genaue Angaben über den Anforderungsgrund
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe des Datums am Einsatztag, des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes
- Art und Menge der beigestellten Stoffe

Die Nachprüfung bestätigter Nachweise für Stundenlohnarbeiten behält sich der AG ausdrücklich vor.

17. Sicherheitseinbehalt

Der AG ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der gesamten Abrechnungssumme zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten des AN einzubehalten. Dieser Einbehalt kann vom AN durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes oder Versicherers oder durch Hinterlegung abgelöst werden. Die Rückgabe erfolgt mit Ablauf der Gewährleistungspflicht. Sofern zu diesem Zeitpunkt die vom AG geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

18. Haftpflichtversicherung

Der AN hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden können, angemessen zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

19. Wettbewerbswidrige Preisabsprache

Hat der AN oder die von ihm beauftragten oder tätigen Personen bei der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung geführt hat, so hat der AG einen Anspruch in Höhe von 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme als pauschalen Schadenersatz. Es bleibt dem AG nachgelassen, einen im Einzelfall höheren Schaden nachzuweisen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsort.

20.2 Gerichtsstand ist Mannheim, soweit der AN Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder öffentlich rechtliches Sondervermögen besitzt. Ansprüche des AG können auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend gemacht werden.

Stand Januar 2024



PDF-Versand und Qualitätsanforderungen für Eingangsrechnung

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

im Rahmen der Optimierung unserer Buchhaltungsprozesse möchten wir Ihnen, wie auch uns, zukünftig den Papierversand Ihrer Rechnungsdokumente ersparen. Sie unterstützen uns bei diesen Bemühungen, in dem Sie Ihre **Rechnungen und Rechnungskorrekturen** ab sofort **im PDF-Format** per Email übermitteln und uns hierdurch auch helfen die Bearbeitungszeit Ihrer Rechnungen zu reduzieren.

Damit auch Sie diese Vorteile nutzen können, bitten wir Sie die Hinweise und Anforderungen, sowie die Qualitätsstandards in beigefügter Übersicht zwingend zu beachten und Ihre Dokumente ausschließlich an das, für die jeweilige Gesellschaft freigegebene Postfach zu versenden. Bitte Berücksichtigen Sie, dass eine Abweichung von unseren Anforderungen und Qualitätsstandards zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung und Begleichung führen kann.

Dieses Schreiben stellt bis auf Widerruf, die schriftliche Zustimmung der RNV, sowie der in beiliegender Übersicht genannten Gesellschaften zum Empfang von PDF-Rechnungen dar.

Im Falle weiterer Fragen zum PDF-Versand, beantworten wir Ihnen diese unter der Email-Adresse: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Kreditorenbuchhaltung

Anforderungen an den Rechnungsversand per PDF

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

mit dem Versand Ihrer Rechnung per PDF entscheiden sie sich für eine schnelle und effiziente Art der Übermittlung.

Hierdurch wird der Prozess der Rechnungsverarbeitung verkürzt und eine termingerechte Zahlung ermöglicht.

Bei Nutzung des Rechnungsversands per PDF beachten Sie bitte die im folgenden aufgeführten Anforderungen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand im PDF Format nutzen wollen, bestehen folgende Anforderungen:

Dateiformat:

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung **.pdf** akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (:*?/"/><) im Dateinamen

Dateiinhalt:

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand:

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene Email-Adresse. **Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.**
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige Email-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte an: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Rechnungs- und Email-Adressen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_RNV@rnv-online.de

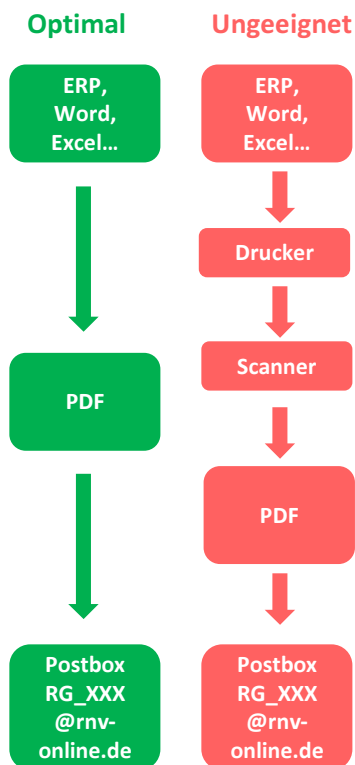
MV Mannheimer Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_MV@rnv-online.de

Anforderungen an die Rechnungsqualität

Erstellungsprozess für PDF-Rechnungen

Optimaler Weise erstellen Sie das PDF-Dokument direkt aus einem Programm (ERP, Word, Excel,...) und **nicht** aus einem gescannten Papierdokument.



Qualitätsanforderungen an eine Rechnung

Als Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung und Begleichung einer Rechnung, stellt die Rechnungsqualität einen entscheidenden Faktor dar. Unterstützen Sie daher die Verbesserung der Rechnungsverarbeitungszeiten in dem Sie die folgenden **Mindestanforderungen** beachten:

- Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift der beauftragenden Gesellschaft
- Angabe der korrekten RNV-Bestellnummer
- Rechnungsdetails (Menge, Preis, Bezeichnung, Zahlungsbedingung,...) und Abrechnungsweise entsprechen der zugehörigen Bestellung
- Es wird nur eine Bestellung je Rechnung abgerechnet
- Ausweis von Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- Angabe der Währung
- Ausweis des Liefer- / Leistungsdatums
- Ihre Umsatzsteuer-ID ist enthalten
- Ihre Bankverbindung (IBAN + BIC) ist angegeben
- Keine handschriftlichen Angaben
- Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst ein weißer Rechnungshintergrund gewählt werden

Für den Ausnahmefall einer Rechnung ohne Bestellung geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Email-Adresse des Anforderers an.

Beispielrechnung

Entsprechend dem RNV-Qualitätsstandard

Rechnung	
Rechnungsdatum: 01.10.2020 Rechnungsnummer: RG123456	
Rechnungsanschrift: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	
RNV-Bestellnummer: 4xxxxxxxxx	
Bezeichnung, Menge, Preis, Lieferschein, Positionsbetrag, ...	
Liefer- / Leistungsdatum: 30.09.2020	
Zahlungsbedingung: 30 Tage netto	Netto: 1.000,00 EUR MwSt 16 %: 160,00 EUR Gesamt: 1.160,00 EUR
IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx BIC: xxxxxxxxxxxx	Ust.ID: DE123456789

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die Vertragsbedingungen für dieses Vergabeverfahren
3. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
4. Die „Bedingungen für Bauleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
5. Technische Lieferbedingungen für Gleisanlagen
6. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
7. Die aktuell gültige Fassung der VOB/B
8. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Vertragsbedingungen

Präambel

Vertragsgegenstand sind die Schienen-Schleif-Schweiß-Arbeiten im Rahmen der Instandhaltung (im Folgenden als „Leistung“ bezeichnet durch den Auftragnehmer an die rnv. Leistungen zur Ausführung von elektrischen Schienenauftragsschweißungen und Schleif-arbeiten an Schienen, Weichenzungen, Backenschienen und Radlenkern in Normalqualität (Güte 700 – 900 N/mm²) und Thermitschweißungen nach VDV-Vorgaben im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv). Die Sollspurweite im Netz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH beträgt 1000mm. Des Weiteren ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH mit der Instandhaltung von 2 Anschlussgleisen beauftragt. Die Sollspurweite beträgt hier 1435mm.

1 Vertragslaufzeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung läuft ab dem 01.12.2026 bis zum 30.11.2030. Einzelaufträge, die während der Vertragslaufzeit erteilt werden, sind vom Auftragnehmer (AN) auch dann noch zu den vereinbarten Konditionen durchzuführen, wenn die Ausführung des Einzelauftrags nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgt.
- (2) Der Auftraggeber (AG) hat die Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung zweimal um zwei Jahre zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem AN spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen muss.
- (3) Die Verpflichtung, die Option zur Verlängerung zu ziehen, kann gegenüber der rnv nicht automatisch geltend gemacht werden.
- (4) Die Rahmenvereinbarung endet, sobald das Maximalvolumen ausgeschöpft ist, auch wenn das vorgenannte Vertragsende noch nicht erreicht wurde.

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

2 Ausführungstermine, Leistungsort, Aufmaß, Bestellung

- (1) Vor Ausführung der Arbeiten hat der AN mit dem Beauftragten des AG ein Voraufmaß zu fertigen. Die Voraufmaße sind dem zuständigen Beauftragten des AG zur Genehmigung vorzulegen. Die Skizzen der Voraufmaße sind dem zuständigen Beauftragten des AG zur Genehmigung vorzulegen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise miteinzurechnen. Das Gleiche gilt auch für alle erforderlichen Messarbeiten vor und nach den Schweiß- Schleifarbeiten. Diese Aufwendungen sind auch in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.
- (2) Auf Basis eines Voraufmaß wird ein Angebot gemäß Haupt-LV an den AG gestellt, welches durch unsere Fachabteilung beim AN abgerufen wird. Die Leistungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Bestellungen (Einzelbestellung oder Kontraktabrufen). Zur Erfüllung der Schriftformerfordernis sind auch Fax und E-Mail ausreichend. Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigenden Arbeiten (Gefahr in Verzug, z.B. Schienenbruch) mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt. Sollten die Reaktionszeiten für Noteinsätze nicht eingehalten werden können, behält sich der AG vor diese Leistungen an Dritte zu vergeben.
- (3) Die Leistungen werden in Tag- oder Nachtschicht sowohl mit als auch ohne Behinderung durch Bahnverkehr und Individualverkehr, mit entsprechender Vergütung durch Zulagen auf die Einheitspreise, ausgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten größtenteils in den Abendstunden stattfinden müssen, um den Zugverkehr nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Die Arbeiten verteilen sich nach Vorgabe durch den AG auf verschiedene Stellen im gesamten Rhein-Neckar-Verkehr GmbH-Gleisnetz und sind zu unterschiedlichen Zeiten auszuführen.
 - Es ist zu berücksichtigen, dass sich Streckenabschnitte im Tunnel befinden.
 - Es müssen mehrere Arbeitsstellen gleichzeitig bearbeitet werden können.
 - Die Arbeiten finden nicht notwendigerweise in einem zusammenhängenden Zeitraum statt.
- (4) Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeitsausführung anordnen, wenn die Verkehrssicherheit bei Fortführung der Arbeiten ohne besondere Vorkehrungen gefährdet wäre oder die Qualität der Arbeiten durch ungünstige Witterungseinflüsse oder sonstige Umstände nicht gewährleistet ist.
- (5) Die Verkehrssicherung im Allgemeinen und die Arbeitsplatzbeleuchtung bei Nachtarbeiten sind grundsätzlich Sache des AN. Die Arbeitsstelle ist so durch Absperrungen und Beleuchtung zu kennzeichnen, dass andere Verkehrsteilnehmer z.B. geänderte Verkehrsführungen, abgestellte Fahrzeuge und Geräte rechtzeitig erkennen können. Bei allen Arbeiten sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen zu beachten. Weitergehende Absperrmaßnahmen, z.B. Beantragungen und Aufstellung von befristeten Halteverboten, sind bei den zuständigen amtlichen Dienststellen der betreffenden Kommune einzuholen. Für jede Beanspruchung von Straßenräumen ist in jedem Fall die Genehmigung des zuständigen Amtes einzuholen. Dieses Amt legt die Absperrmaßnahmen fest. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Hierbei sind unter anderem die Vorschriften der StVO und die Richtlinien sowohl der RSA als auch der ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der tatsächliche Beginn der auszuführenden Arbeiten ist der genehmigenden Straßenverkehrsbehörde schriftlich in Form einer Baubeginnanzeige mitzuteilen.

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

- (6) Dem AN werden aktuelle Messberichte der Konstruktionen zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, die Unterlagen auf Unstimmigkeiten zu prüfen und den AG auf vermutete oder festgestellte Fehler hinzuweisen sowie die neuen Maße nach erfolgter Instandsetzung im Abnahmeprotokoll/ Messbericht zu dokumentieren. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist gemeinsam mit dem AG eine Abnahme durchzuführen, die vom AG dokumentiert wird.
- (7) Der AN ist verpflichtet, die Arbeiten nach Maßgabe der Ausführungsunterlagen, Anordnungen der zuständigen Projektleiter des AG und insbesondere der Leistungsbeschreibungen des LV entsprechend, auszuführen.
- (8) Der AN hat nachzuweisen, dass er durch ausreichende personelle Besetzung und maschinentechnische Ausstattung in der Lage ist, die Leistungen termin- und fachgerecht durchzuführen.
- (9) Der AN verpflichtet sich, bei verkehrsgefährdenden Zuständen innerhalb von 12 Stunden nach Aufforderung zur Bauausführung durch den AG die Leistungen zu beginnen und unter größtmöglichem Einsatz von Personal und Maschinen die Arbeiten durchzuführen.
- (10) Der AG behält sich vor, einzelne Angebotspositionen ganz oder teilweise nicht ausführen zu lassen. Eine Erhöhung oder Verminderung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen wird nach den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
- (11) Die Leistungserbringung erfolgt nach den Angaben gemäß der Abrufbestellung. Spätestens innerhalb vom 14 Kalendertagen
- (12) Erkennbare Leistungsverzögerungen sind der rnv vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Der Auftragnehmer führt die bestellten Leistungen am Leistungserbringungsort aus.
- (14) Die Leistungen erfolgen „frei Baustelle“.
- (15) Sämtliche Ausführungstermine werden im Vorfeld abgestimmt und sind mit der Bestellung verbindlich.
- (16) Änderungen der Ausführungstermine bedingen der Schriftform und sind von beiden Seiten zu bestätigen.
- (17) Die angegebenen Mengen / Massen sind als unverbindlicher Forecast für vier Jahre ermittelt worden und können Abweichungen in Form von Massenmehrungen und Massenminderungen haben. Der AG behält sich vor, einzelne Leistungen bzw. Leistungsverzeichnispositionen ganz oder teilweise nicht ausführen zu lassen. Eine Erhöhung oder Verminderung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen wird nach den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet. Eine Vergütung/ Entschädigung des Auftragnehmers für dadurch entgangenen Gewinn erfolgt nicht. Eine Mindestabnahmeverpflichtung besteht so weit nicht.

3 Rahmenvereinbarungspreise

- (1) Die mit der Rahmenvereinbarung vereinbarten und für die Einzelbeauftragungen maßgebenden Preise sind Festpreise.
- (2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils am Tage der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- (3) Die Preise umfassen alle zur Durchführung notwendigen Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen. Enthalten sind insbesondere auch Kosten für Putzmittel, das Vorhalten von Werkzeugen und Hilfsmitteln, incl. Leitern und Fahrzeuge für die Instandsetzung und Reinigung der Einrichtungen, Demontage, Entsorgung, Montage, Inbetriebnahme, Prüfung und Justierung. Ebenso umfassen die jeweiligen Preise sämtliche Personal- und Sachkosten sowie sonstige Kosten inklusive aller Nebenkosten, auch dann, wenn die entsprechenden Nebenleistungen nicht explizit genannt werden, jedoch für eine vertragsgerechte Leistungserbringung notwendig sind. Etwaige Patentgebühren, Lizenzvergütungen oder die Benutzung fremder Schutzrechte sind vom AN zu klären und durch die vereinbarten Preise abgegolten. Zusätzliche Kosten für Anfahrten werden nicht berechnet und sind in die Einheitspreise zu inkludieren. Mögliche Preisanpassungsansprüche des AN aus § 313 BGB bleiben unberührt.
- (4) Falls Preisnachlässe vereinbart wurden, gelten diese Preisnachlässe auch für sämtliche Nachtragsleistungen.
- (5) Der AN hält sich für eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren an seine Preise gebunden. Dies gilt auch, wenn die abgerufene Menge von der in der Rahmenvereinbarung ausgeschriebenen Menge abweichen sollte, gleich ob es sich um Mehr- oder Mindermengen handelt. Ansprüche des AN aus § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (6) Preisanpassungen für die Erbringung von Leistungen durch das eingesetzte Personal sind frühestens ab dem dritten Jahr nach Auftragserteilung und maximal einmal pro 24 Monate möglich.
- (7) Beabsichtigt der AN Preisanpassungen für die Erbringung von Leistungen durch das eingesetzte Personal vorzunehmen, so ist dies mit einer Frist von jeweils drei Monaten vorab schriftlich dem AG anzuzeigen sowie zu begründen. Die Preisanpassung tritt ausschließlich durch schriftliche Zustimmung des AG in Kraft. Der AG behält sich vor, unbegründete Preiserhöhung abzulehnen.
- (8) Die Preisfortschreibung richtet sich nach den Vorgaben des Preisklauselgesetzes. Alle Preise im Angebot des AN gelten für die Preisfortschreibung zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung als angegeben.

Die Fortschreibung erfolgt anhand folgender Preisgleitformel:

$$EP_n = EP * (P_G + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M})$$

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

Dabei bedeuten:

EP: Einheitspreis im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

EP_n: neuer Einheitspreis

P_G: 0,165 = Gemeinkostenanteil

P_L: 0,785 = Lohnkostenanteil/Entgeltkostenanteil

P_M: 0,05 = Materialkostenanteil

(P_G+P_L+P_M=1)

L: maßgebender Lohn im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung

L_n: neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe/Entgeltgruppe

M: Materialindex im Zeitpunkt Angebotsabgabe für die Rahmenvereinbarung;
statistisches Basisjahr: **2024**

M_n: neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag (bei tariflosem Zustand gelten die jeweiligen Betriebsvereinbarungen): Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe/Entgeltgruppe: **4**

Der angegebene Materialindex ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2) für **GP Nr. 08 12 1 Kies und Sand; gebrochene Natursteine**

Falls sich die Grundlagen für die Fortschreibung des Materialindex während der Vertragslaufzeit ändern (z.B. Änderung des statistischen Basisjahres oder Wegfall eines Index), wird der Materialindex wie folgt angepasst:

- a. Bei Änderung des statistischen Basisjahres (ungefähr alle fünf Jahre) wird der Materialindex im Bezugsjahr fortgeschrieben. Er wird durch einen umbasierten Materialindex ersetzt, der ebenfalls für das Bezugsjahr gilt, allerdings auf der Grundlage des neuen statistischen Basisjahres. Der umbasierte Materialindex im Bezugsjahr muss in gleicher Weise mit dem aktuellen statistischen Basisjahr verknüpft sein wie der neue Materialindex.
- b. Entfällt der bisher verwendete Materialindex, so ist ein als Ersatz geeigneter Materialindex zu vereinbaren. Der Ersatz-Index kann mit dem bisherigen Index verknüpft werden.

4 Leistungserbringung

- (1) Der AN wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zum jeweiligen Leistungszeitpunkt mit qualifizierten Mitarbeitern erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die vom AG benannten Leistungsmerkmale entbinden den AN nicht von der Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten. Der AN wird den AG unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen.
- (2) Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit schriftlich oder in Textform Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- (3) Sind in einer der vorgenannten Vertragsunterlagen Einzelleistungen oder Leistungsstandard nicht oder anders erwähnt, als in den anderen Vertragsunterlagen, ist zu prüfen, ob die widersprüchlichen Angaben auf einer Fortentwicklung oder Änderung der zu erbringenden Leistungen (unechter Widerspruch) beruhen. In diesem Fall ist Gegenstand der Leistungspflicht insoweit die fortentwickelte oder geänderte Leistung und die sie betreffenden Vertragsunterlagen. Nur dort, wo sich widersprechende Angaben nicht aus solchen geänderten oder fortentwickelten Angaben der Unterlagen ergeben, die Vertragsbestandteile sind, liegt ein echter Widerspruch vor, der durch Auslegung zu beseitigen ist.

5 Reaktionszeiten und Mindestverfügbarkeit

Der AN sichert mit Angebotsabgabe für die im LV geforderten Leistungen folgende Verfügbarkeiten zu:

- Der AN verpflichtet sich, bei verkehrsgefährdenden Zuständen (Schienen- und Individualverkehr) innerhalb von 12 Stunden nach Aufforderung zur Bauausführung durch den AG die Leistungen zu beginnen und unter größtmöglichen Einsatz von Personal und Maschinen die Arbeiten durchzuführen.
- Vorlaufzeit für Abrufe aus dem LV von 14 Tagen

Hinsichtlich dieser Rahmenvereinbarung sichert der AN folgende Mindestverfügbarkeiten zu:

- Los Mannheim/Linie 5 (BOStrab/ESBO): Trupps (2 Standorte mit Verfügbarkeit von jeweils 2 Trupps)
- Heidelberg (BOStrab/Industriegleis): 1 Trupp
- Ludwigshafen (BOStrab/ESBO): 1 Trupp

Unter einem Trupp wird jeweils eine Schweißkolonne verstanden, die für die Leistungserbringung verfügbar sein muss.

6 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN hat die zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen notwendigen technischen, finanziellen, materiellen (wie Ersatzteile, Verbrauchsmaterial etc.) und personellen Voraussetzungen zu schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrages vorzuhalten.
- (2) Der AN hat sein Personal fachlich zu schulen.
- (3) Der AN hat die Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Verstoß des AN gegen seine Eigenleistungsverpflichtung ist eine Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 280 BGB. Der AN darf die Ausführung der Leistung insgesamt oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung an geeignete Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist, allerdings ist der AG in solchen Fällen schriftlich zu informieren. Eine vom AG nicht genehmigte Vergabe von wesentlichen Leistungen an einen Nachunternehmer berechtigt den AG zur Festsetzung einer Vertragsstrafe sowie zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der AN steht dafür ein, dass etwaige Unterauftragnehmerleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der AN verfügen und dieselben bzw. vergleichbare Qualitätsstandards einhalten. Unterauftragnehmer des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der AN hat für eine lückenlose, vollumfängliche und ordnungsgemäße Dokumentation seiner Leistungen zu sorgen. Die Dokumentation muss den Vorgaben aus der technischen Leistungsbeschreibung sowie den einschlägigen technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (5) Die Dokumentationsunterlagen, Instandhaltungsberichte und Protokolle sind dem AG innerhalb von 10 Kalendertagen nach Durchführung in Form einer PDF-Datei an die vom AG angegebene E-Mail-Adresse unaufgefordert zu überlassen.
- (6) Der AN verpflichtet sich, vor Wechsel des Nachunternehmers die schriftliche Zustimmung der rnv einzuholen und die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Qualitätsnachweise vorzulegen.
- (7) Der AN verpflichtet sich bei Änderung des Bauleiters die rnv umgehend darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der AN wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt jeweils mindestens 10 Jahre. Der AN händigt der rnv alle qualitätsrelevanten Dokumente auf Verlangen aus.

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

- (9) Bei Schweißarbeiten an Oberbauteilen oder eingebauten Gleisen und Weichen sind folgende Normen und Richtlinien durch den AN einzuhalten:
- DIN EN ISO 9000:2015-11, DIN EN ISO 9606-1 (Prüfung der Stahl-schweißer)
 - DIN EN ISO 14731:2006-12 (Schweißaufsicht; Aufgaben und Verantwortung)
 - DIN EN ISO 3834:2006-03 (Teil 1-4) (Schweißtechnische Qualitätsanforderungen; Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe)
 - DIN EN 1993 (Teil1) (Stahlbauten)
 - VDV Schrift 600, 612, Obri NE
 - Rili 826 der DB AG Betriebsklasse II (Eignungsbescheinigung zum Schweißen an Schienenwerkstoffen und sonstigen stählernen Oberbauteilen bei der BD AG)
 - Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 75, DGUV Vorschrift 77, DGUV Vorschrift 38, RSA 95, DS 132 03)
 - VDV 609 (Oberbau-Schweißen bei Nahverkehrsunternehmen)
 - RNV Spurführungsgutachten mit den anzuwendenden Quermaßtabellen (Als Anlage beigefügt))
 - Der AN verpflichtet sich die Schweißarbeiten an eingebauten Oberbauteilen, Gleisen und Weichen nach genannten Vorgaben durchzuführen.

7 Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der AN und dessen Bedienstete sind verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen Weisungen des AG zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.
- (2) Der AN ist gehalten, dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und dem AG Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.
- (3) Der AN ist ferner verpflichtet, den AG über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere solche, die mit dem Betrieb der zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen in Zusammenhang stehen, unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Betriebsstörungen.
- (4) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (5) Der AN hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

8 Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers

- (1) Soweit der rnv und rnv oder einem Dritten wegen der Leistung oder eines Fehlers oder der schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Auftragnehmer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der AN erklärt sich außerdem bereit, mithilfe qualifizierten Personals zeitnah aktiv an der Schadensminderung mitzuwirken.
- (2) Der AN verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Leistungen eine Haftpflichtversicherung mit einer den Risiken angemessenen Deckungssumme, mindestens € 5.000.000, -- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden 3.000.000, -Euro, (in Worten: drei Millionen Euro) pro Versicherungsjahr abzuschließen. Der Versicherungsschutz ist mit dem Angebot abzugeben. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des ANs zu verstehen.
- (3) Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind die rnv und rnv und der AN zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.
- (4) Einen Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der AN unaufgefordert und unverzüglich der rnv anzuzeigen und auf Verlangen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

9 Vertragsstrafe bei Verzug

- (1) Werden die vertraglichen Fristen gemäß den Vergabeunterlagen sowie diesen Vertragsbedingungen schuldhaft durch den AN und / oder seinen Erfüllungsgehilfen überschritten, so kann der Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz fordern. Der Schadensersatz beträgt 0,15% des Netto Vertragspreises des jeweiligen verspäteten Gewerks pro verspäteten Werktag. Der pauschalisierte Schadensersatz ist auf einen Höchstbetrag von 5% Netto des Vertragspreises beschränkt.
- (2) Werden die vertraglich vereinbarten Fristen für die Erbringung einer nachträglich hinzugekommenen Leistung schuldhaft durch den AN und / oder seinen Erfüllungsgehilfen überschritten, so kann der Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz fordern. Der Schadenersatz beträgt 0,15% des Netto Vertragspreises des jeweiligen verspäteten Nachtrags pro verspäteten Werktag. Der pauschalisierte Schadensersatz ist auf einen Höchstbetrag von 5% Netto des Nachtrages beschränkt.

10 Abnahme

- (1) Nach abnahmereifer Fertigstellung der Einzelauftragsleistungen führt der AG eine rechtsgeschäftliche Abnahme durch. Der AG ist berechtigt, bei wesentlichen Mängeln die rechtsgeschäftliche Abnahme zu verweigern.
- (2) Die Abnahme wird als förmliche Abnahme zwischen den Parteien vereinbart. Eine konkludente Abnahme durch bloße Fertigstellungsanzeige oder Ingebrauchnahme wird ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Rechtsfolge einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 S. 1 BGB tritt allerdings nur ein, wenn der AN dem AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis des AN bedarf der Textform.

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

- (3) Zwischenkontrollen des AG während der Durchführung der Einzelauftragsleistungen durch den AN sind ebenso wie technische „Abnahmen“ keine rechtsgeschäftlichen Abnahmen im vorgenannten Sinn.

11 Gewährleistungsansprüche

- (1) Der AN gewährleistet, dass die erbrachte Leistung mängelfrei ausgeführt sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Gewährleistung 5 Jahre gemäß AGB-Bau

12 Mängel

Es gilt §13 VOB/B

13 Rechnungsstellung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes nach den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige dazugehörige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen. Für die Fristen der Rechnungserstellung des AN, insbesondere die Ausstellung einer Schlussrechnung, gilt die gesetzliche Vorschrift des § 14 UStG.
- (2) Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Werden Positionen nach Liefer- bzw. Wiegeschein abgerechnet, so sind diese nach Fertigstellung Maßnahme dem zuständigen Projektleiter/-in vorzulegen und von ihm/ihr gegenzeichnen zu lassen. Zur Schlussrechnung sind die Originallieferscheine, nach Positionen geordnet, fortlaufend sortiert beizufügen. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben. Bereits ab der 1. Abschlagsrechnung sind nachvollziehbare Massenermittlungen auf der Grundlage von gemeinsam erstellten und von beiden Seiten anerkannten Aufmaßen vorzulegen. Eine Auszahlung ohne Aufmaß erfolgt nicht. Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG selbst auf Kosten des AN ausstellen.
- (3) Als Zahlungsbedingung werden 30 Tage Netto vereinbart.
- (4) Rechnungen sind durch den AN unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und der Angabe der Bestellnummer per E-Mail als PDF-Datei an folgende E-Mail-Adresse:

RG_rnv@rnv-online.de

Es bestehen folgende Anforderungen an die versendeten Rechnungen:

Dateiformat

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung .pdf akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (: *?/“><) im Dateinamen

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

Dateiinhalt

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene E-Mail-Adresse. Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige E-Mail-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die Anforderungen an die Rechnungsqualität mit einer Beispielrechnung ist in der Anlage enthalten.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich an:

Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de

- (5) Sollte der AN die Bestellnummer nicht auf der Rechnung vermerken bzw. vermerkt haben, ist eine Bearbeitung durch die rnv nicht möglich und auch nicht geschuldet. In diesem Fall wird die rnv die Rechnung zu ihrer Entlastung an den AN zurücksenden.

14 Datenschutz

- (1) Der AN wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die die rnv dem AN zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen. Der AN wird von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzte Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht solche Informationen, deren Mitteilung Folge einer zwingenden Rechtspflicht ist, wobei in diesem Fall die rnv vor der Offenbarung darüber in Kenntnis zu setzen ist.
- (2) Der AN darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der rnv mit seiner Geschäftsverbindung werben.

15 Compliance

- (1) Der AN bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilfen dürfen keine geschäftlichen Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraf-taten, Beschränkungen des Wettbewerbs, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen oder die eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Bei einem Verstoß ist der AG berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum AN zu beenden und bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der AN nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

16 Kündigung

- (1) Kündigung und Kündigungsfolgen regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 648, 648a BGB. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG auch vor, wenn der AN – gegebenenfalls trotz Abmahnung – schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns verstößt oder die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption und Schwarzarbeit bzw. seine sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt bzw. ungenehmigt Unterauftragnehmer einsetzt oder schuldhaft gegen die Vertragspflichten verstößt und die ihm obliegenden Leistungen innerhalb einer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor,
 - a. wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b. wenn der AN mehr als drei Mal im Kalenderjahr in Leistungsverzug geraten ist,
 - c. wenn der AN wiederholt vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten und Mindestverfügbarkeiten dieses Vertrages trotz schriftlicher Anmahnung durch die rnv und oder rnv mit Kündigungsandrohung nicht einhält.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigter, Vertrags- und Arbeitssprache

- (1) Der jeweilige Erfüllungsort der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Anlage im Verkehrsgebiet der rnv.
- (2) Der ausschließliche örtliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelaufträgen ist der Sitz des AG in 68165 Mannheim / Deutschland.

[Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH]
[065-26-E11]

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verfügt der AN über keinen Sitz in Deutschland und auch über keine Niederlassung mit Sitz in Deutschland (§ 21 ZPO), ist der AN verpflichtet, dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu benennen und bis zum Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Gesamtfertigstellung der vertraglichen Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Vertrags- und Arbeitssprache ist deutsch.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der rnv im gesetzlichen Umfang zu. Der AN kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der rnv anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.
- (6) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- (7) Diese Vertragsbedingungen finden nicht nur Anwendung auf die Rahmenvereinbarung, sondern auch auf die gemäß Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge, auch wenn in den Einzelbeauftragungen nicht nochmals ausdrücklich auf die Rahmenvereinbarung bzw. diese Vertragsbedingungen Bezug genommen wird.
- (8) Der Vertrag gilt mit dem Versand des Zuschlagsschreibens, als unterzeichnet und bedarf keiner zusätzlichen Unterschrift.

BEWERBUNGSBOGEN

TEILNAHMEANTRAG

zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren

Die folgenden Angaben zur Bewerbung erfolgen als:

- ☐ Einzelbewerber
- ☐ Bewerbungsgemeinschaft
- ☐ für das federführende Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft
- ☐ für ein weiteres Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft

Name und Anschrift des Bewerbers/der Bewerbungsgemeinschaft

Ich / Wir bewerbe(n) mich / uns hiermit um die Teilnahme am Verhandlungsverfahren zur Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen

für das Los/die Lose _____

Die geforderten Erklärungen wurden von mir / uns abgegeben und an entsprechender Stelle rechtsverbindlich erklärt. Die erforderlichen Nachweise liegen vollständig bei.

¹ Die Bewerber haben zwingend diesen Bewerbungsbogen für die Erstellung Ihres Teilnahmeantrags zu verwenden. Teilnahmeanträge, die nicht unter Verwendung des Bewerbungsbogens abgegeben werden, werden von dem Verfahren ausgeschlossen.

² Bei Bewerbergemeinschaften ist für jedes Mitglied ein Bewerbungsbogen inklusive aller entsprechenden Nachweise und Erklärungen einzureichen. Die Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden kumulativ betrachtet. Davon ausgenommen ist der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung. Dieser ist für jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft zu führen.

Dies gilt auch für Nachunternehmer, wenn sich der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis seiner bzw. ihrer Eignung des Nachunternehmers bedient (Eignungsleihe). Die Angaben von Nachunternehmer werden in diesem Fall nur berücksichtigt, wenn der jeweilige Nachauftragnehmer mit dem Teilnahmeantrag eine entsprechende Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer abgibt. Die Vorgaben für Nachunternehmer gelten in gleichem Maße wie für verbundene Unternehmen.

1. Anlagenverzeichnis / Einzureichende Unterlagen

B.I.1. - Bewerbergemeinschaftserklärung	Nur im Falle einer Bewerbergemeinschaft
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen	Für jeden Bewerber / Mitglied einer Bewerbergemeinschaft
B.IB.1 – Eigenerklärung Ausschlussgründe	Nur im Falle einer Bewerbergemeinschaft oder Eignungsleihe*
B.IX.1 – Verpflichtungserklärung qualifizierten NU	Nur im Falle einer Eignungsleihe
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- (5Mio), Sach- und Vermögensschäden (3Mio) oder schriftliche Erklärung seiner Versicherung, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfalle abgeschlossen wird.	
Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)	
Verpflichtungserklärung Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Baden Württemberg)	
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (Baden Württemberg)	
Erklärung AEntG (Rheinland-Pfalz)	
Erklärung Mindestentgelt (Rheinland-Pfalz)	
Eigenerklärung zu EU-Russlandsanktionen	
Diverse Angaben direkt auf der Vergabeplattform unter „Eignungskriterien“	

*Der Bewerber, welcher den Teilnahmeantrag über die Vergabeplattform abgibt, hat die Angaben auf der Plattform direkt einzutragen.

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

[]

(Name des Ausstellers dieser Erklärung) für (Firmenname und Rechtsform)

Verfahrensbrief

1 Übersicht

1.1 Ziel Verfahrensbrief

Mit diesem Verfahrensbrief möchte die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“ oder „Auftraggeber“) den Ablauf des Verfahrens über die Beschaffung von [Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH] beschreiben.

1.2 Verfahrensablauf

- ☐ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☒ Verhandlungsverfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ öffentliche Ausschreibung

1.3 Zeitplan

Der vorläufige Terminplan für das weitere Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
24.08.2026, 09.00 Uhr	Abgabefrist Teilnahmewettbewerb
14.08.2026, 09.00 Uhr	[Frist für Stellung von Fragen zum Teilnahmewettbewerb
KW 40/2026	[geplante Aufforderung zur Angebotsabgabe
KW 43/2026	[geplante Angebotsabgabefrist
KW 45-48//2026	[geplante Verhandlungsgespräche
KW 49/2026	[geplante Zuschlagserteilung
	Vertragsbeginn nach Zuschlagserteilung

Die rnv behält sich Terminänderungen ausdrücklich vor. Der Zeitplan ist nur indikativ

1.4 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als [Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb] nachdem dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)], durchgeführt.

1.5 Vergabegegenstand, Losbildung

Der Auftrag wurde in mehrere Lose unterteilt.

Los 1 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Mannheim und OEG

Los 2 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Heidelberg

Los 3 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Ludwigshafen und RHB

Los 4 – Standortübergreifende Schienenschleifarbeiten mittels Schleifzug

Los 5 – Standortübergreifende Schienenfräsarbeiten mittels Fräszug

Nähere Details sind in der Anlage „Leistungsbeschreibung“ zu finden.

1.5.4. Loslimitierung

Der Auftrag wird in insgesamt 5 (Fach)-Lose aufgeteilt, deren Umfang sich aus den jeweiligen Leistungsverzeichnissen ergibt.

Jeder Bieter kann für alle Lose ein Angebot abgeben.

Für die Lose 1 bis 3 bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Zuschlagserteilung. Das bedeutet, dass derselbe Bieter – sofern sein Angebot jeweils das wirtschaftlichste ist – den Zuschlag für alle drei Lose erhalten kann.

Für die Lose 4 und 5 ist hingegen vorgesehen, dass die Zuschläge zwingend an zwei unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.

Sollte es für ein Los nur ein einziges Angebot geben, wird der Zuschlag auf dieses Angebot erteilt, unabhängig der oben genannten Loslimitierung.

Je Los werden – sofern eine ausreichende Anzahl wertbarer Angebote vorliegt – zwei Wirtschaftsteilnehmer beauftragt.

Einzelaufträge werden grundsätzlich dem erstplatzierten Wirtschaftsteilnehmer erteilt. Kann dieser die angeforderte Einzelleistung zum Zeitpunkt des Abrufs nicht ausführen oder lehnt er die Ausführung ab, wird der jeweilige Einzelauftrag dem zweitplatzierten Wirtschaftsteilnehmer erteilt.

2 Verfahrensbedingungen

2.1. Auftraggeber

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Möhlstraße 27

68165 Mannheim

2.2 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabeplattform [Deutsche eVergabe https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off]. Jeder Bewerber ist verpflichtet, sich über die Vergabeplattform [Deutsche eVergabe, https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off] regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bewerberfragen zu informieren.

Teilnahmeanträge sind ausschließlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter [Deutsche eVergabe https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off] einzureichen.

Änderungen an den vorformulierten Texten der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Eintragungen des Bewerbers müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

2.3 Vertraulichkeit

2.3.1 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen der rnv dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der rnv untersagt.

2.3.2 Verschwiegenheit

Jeder Bewerber/Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.4 Eignungsnachweise

2.4.1. Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist

Enthalten die Bekanntmachung oder die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber die rnv unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Fragen zu der Bekanntmachung und den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum

[14.08.2026, 09.00 Uhr]

über die Vergabeplattform [Deutsche eVergabe, https://www.deutsche-vergabe.de/Dashboards/Dashboard_off] zu stellen.

Verspätet eingehende Bewerberfragen können ggf. nicht mehr rechtzeitig beantwortet werden.

Die Beantwortung von Fragen der Bewerber und sonstige verfahrensrelevante Informationen erfolgen ausschließlich über die Vergabeplattform [Deutsche eVergabe, https://www.deutsche-vergabe.de/Dashboards/Dashboard_off]. Eine Registrierung ist zur aktiven Teilnahme an der Kommunikation, sowie auch zur Abgabe des Teilnahmeantrags erforderlich. Sämtliche Bewerberfragen- und antworten (Bieterinformationen) werden regelmäßig als Bestandteil der Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform auch nicht registrierten Interessenten zur Verfügung gestellt.

Die Bewerber sind aufgefordert, keine Informationen bei anderen Vertretern der rnv, deren Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Ausschluss des Bewerbers führen.

2.4.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden grundsätzlich vom Verfahren ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Der Geheimwettbewerb ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Mehrfachbeteiligungen am Vergabeverfahren zur Verletzung des Geheimwettbewerbs und damit zum Angebotsausschluss führen können.

Der Auftraggeber weist ferner darauf hin, dass die Bildung von Bietergemeinschaften nach § 1 GWB zu verbotenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs führen kann.

2.4.3 Form und Frist Einreichung Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter Deutsche eVergabe, https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off]

bis zum **24.08.2026, 09.00 Uhr** einzureichen.

Teilnahmeanträge, die nicht innerhalb der Einreichungsfrist oder nicht über die für die Abgabe von Teilnahmeanträgen vorgesehene Funktion der Vergabeplattform übermittelt werden, werden aus formalen Gründen von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Teilnahmeanträgen bleibt davon unberührt.

2.4.4 Bewerber- / Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung) je Los

Im Falle der Bewerbung durch eine Bewerbergemeinschaft muss jedes Bewerbergemeinschaftsmitglied eine unterschriebene Bewerbergemeinschaftserklärung mit dem Teilnahmeantrag einreichen (Formblatt B.I. [1]).

Eine Veränderung der Zusammensetzung der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig.

2.4.5 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Sofern der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des anderen Unternehmens in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für das andere Unternehmen in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber vorzulegen wären.

Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (Formblatt B.IX. [1]).

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird der Auftraggeber prüfen, ob das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Kriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe, insbesondere zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, vorliegen. Hierfür muss der Bewerber durch das Unternehmen Formblatt B.IV. [1] ausfüllen lassen und mit dem Teilnahmeantrag einreichen. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB bei dem vom Bewerber benannten Unternehmen vorliegt oder das Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium, für das es benannt wurde, nicht erfüllt, wird der Auftraggeber dem Bewerber vorschreiben, das Unternehmen zu ersetzen. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der Bewerber das Unternehmen ersetzen muss. Für die Aufforderung zur Ersetzung eines benannten Unternehmens wird die rnv den Bewerbern eine Frist setzen.

Im Übrigen ist der Austausch eines einmal benannten anderen Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig.

Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

2.4.6 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge je Los

Die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften [des GWB]. Der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge wird folgendes System zugrunde gelegt:

Der Auftraggeber wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit prüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass Teilnahmeanträge unvollständig oder fehlerhaft sind, kann der Auftraggeber den Bewerber im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, Erklärungen und Nachweise innerhalb einer für alle Bewerber einheitlichen Nachfrist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Dieses Recht zur Nachforderung begründet indes keine Verantwortung des Auftraggebers für die Vollständigkeit der Teilnahmeanträge. Haftungsansprüche aus einer fahrlässig versäumten Nachforderung von Unterlagen sind ausgeschlossen. Jeder Bewerber bleibt für den Nachweis seiner Eignung und die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit seines Teilnahmeantrages allein verantwortlich.

2.4.7 Anfordern zusätzlicher Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bewerbern zusätzliche Unterlagen zur Aufklärung, Verifizierung und Validierung der mit den Teilnahmeanträgen eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweisen anzufordern.

2.4.8 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen und Selbstreinigung

Darauf erfolgt eine Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vorliegen von Ausschlussgründen. Ein zwingender Ausschluss des Bewerbers erfolgt bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB. Davon kann gegebenenfalls unter den in § 123 Abs. 4 S. 2, Abs. 5, § 125, § 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB, nach § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nach § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Davon kann nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls unter den in §§ 125 und 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

2.4.10 Auswahl und Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber

Sollten danach mehr als 4 Bewerber oder Bewerbergemeinschaften geeignet sein, wird der Auftraggeber die geeigneten Bewerber/Bewerbergemeinschaften hinsichtlich des Grades ihrer Eignung bewerten. Für diese vergleichende Wertung sind die von dem Bewerber genannten Referenzen sowie die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie dessen Umsatz vergleichbarer Leistungen] maßgeblich. Die Bewertung erfolgt gemäß der Anlage „Wertung_Mehreignung“.

Der Auftraggeber fordert vier] Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Sollten weniger als vier Bewerber nach der Eignungsprüfung geeignet sein, so kann der Auftraggeber auch weniger als vier Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern.

2.4.11 Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

3 Angebote

Die Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes werden wie folgt angewendet: 100 % Preis

4 Rügepflicht und Nachprüfung

4.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

4.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe

Durlacher Allee 3

76137 Karlsruhe

Tel: 0721 / 926-873 0

Fax: 0721 / 926-398 5

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref15/>]

4.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauter Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

4.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

4.5 Datenschutz

Die Vergabestelle nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und bewahrt grundsätzlich Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren verarbeitet die Vergabestelle Daten von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Durchführung eines Vergabeverfahrens, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 97ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

2. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist die zentrale Stelle, bei der alle Angebote und Teilnahmeanträge europaweiter Ausschreibungen eingehen. Diese Angebote und Teilnahmeanträge enthalten regelmäßig personenbezogene Daten, wie z.B. Referenzen, berufliche Qualifikationen des vom Bieter bzw. Bewerber zur Leistungserbringung vorgeschlagenen Personals etc., die zur Auswertung und Begründung der Auswahl und Zuschlagsentscheidungen benötigt werden. Diese Auswertung erfolgt in den Fachbereichen, die Bedarfsträger sind. Der Kreis der Personen, die Einblick in diese Unterlagen erhalten, ist auf den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, die zur Auswertung der Unterlagen zwingend erforderlich sind. Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

3. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushalts- und vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen; die Vergabestelle speichert die eingegangenen Teilnahmeanträge und Angebote nicht länger als 10 Jahre.

4. Rechte der betroffenen Personen:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/ Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (siehe oben Dauer der Speicherung).

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/ Bieters zu verlangen.

Es besteht ein Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

065-26-E11

Allgemeine Angaben zu den Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft

Name des geschäftsführenden Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

065-26-E11

Name des Bewerbergemeinschaftsmitglieds [1]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

065-26-E11

Name des Bewerbergemeinschaftsmitglieds [2]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

065-26-E11

Name des Bewerbergemeinschaftsmitglieds [3]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

065-26-E11

erklären, uns im Falle der Angebotsaufforderung zu einer Bewerbergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären weiterhin, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen die Bewerbergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dies schließt die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren ein – dazu gehören auch Angaben zu unserer technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
- alle Mitglieder im Auftragsfalle für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften;
- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen anzunehmen.

Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

065-26-E11

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i. S. d. § 1 GWB

**[Aufforderung Abgabe einer Erklärung über die Gründe für die Bildung einer
Bewerbergemeinschaft]**

[Zu unterschreiben von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft]

[Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in der Plattform hochladen.]

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

065-26-E11

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Hinweis: Sofern der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will.

Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Ergänzend zu diesem Formblatt sind vom qualifizierten Nachunternehmer auch die Formblätter B.IV.1. und Referenzen auszufüllen.

Sofern der Bewerber mehrere andere Unternehmen benennen will, ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name des qualifizierten Nachunternehmers	
Rechtsform	
Anschrift	
Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Landes, in welchem der Nachunternehmer ansässig ist	☐ Ja, ein entsprechender Nachweis ist dem Teilnahmeantrag beigelegt. ☐ Keine Eintragung.
<u>Zur ggf. erforderlichen Abfrage im Korruptionsregister und im Gewerbezentralregister:</u> Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Angabe, wofür die Kapazitäten dieses anderen Unternehmens in Anspruch genommen werden	[ggf. erforderliche Zulässigkeitsnachweise]

Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

Wir verpflichten uns, dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft

im Auftragsfalle die erforderlichen Mittel, für deren Nachweis wir vom Bewerber zum Nachweis seiner Eignung benannt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- nur im Falle einer Bewerbergemeinschaft oder Eignungsleihe auszufüllen -

Hinweis: Dieses Formblatt muss nur in den nachfolgenden Anwendungsfällen ausgefüllt werden:
Im Falle einer Bewerbergemeinschaft muss dieses Formblatt durch **jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft** ausgefüllt werden.
Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zum Nachweis der Eignung des Bewerbers (**Eignungsleihe**) muss dieses Formblatt **auch durch diesen qualifizierten Nachunternehmer** ausgefüllt werden. Hierzu ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name der Bewerbergemeinschaft / des qualifizierten Nachunternehmers

1. Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 GWB

Entweder:

- ☐ Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

2. Erklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB**Enweder**

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

oder falls diese Erklärungen nicht abgeben werden können:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

3. Erklärung gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Enweder

- ☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befindet:
- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
 - das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
 - es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

4. Erklärung gemäß § 124 Abs. 2 GWB**Zu § 21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)****Entweder**

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 AEntG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz)**Entweder**

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz)**Entweder**

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**Entweder**

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

5. Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

☐ Erklärung, dass unser Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt haben.

*Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer oder Mitgliedern einer
Bewerbergemeinschaft:*

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Allgemeine Angaben zum Unternehmen eines Einzelbewerbers

Name des Bewerbers	[]	
Rechtsform	[]	
Anschrift	[]	
Telefon	[]	
Telefax	[]	
E-Mail-Adresse	[]	
Ansprechpartner	[]	
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	[]
	Vorname	[]
	Geburtsdatum	[]
	Geburtsort	[]
Zusätzliche Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) ☐ Ja ☒ Nein		
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	[]
	Vorname	[]
	Geburtsdatum	[]
	Geburtsort	[]
Zusätzliche Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) ☐ Ja ☒ Nein		

Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	]
	Vorname	[]
	Geburtsdatum	[]
	Geburtsort	[]
Zusätzliche Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) ☐ Ja ☒ Nein		

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bieter-gemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

- 7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576

BW17-70409/2#1

Berlin, 14. April 2022

Seite 1 von 3

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.

Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

**Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen
nach den Vorgaben
des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-
Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

Dieses Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärung unterstützen.

Allgemeines

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten **Auftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die **Schätzung des Auftragswertes** richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Informationen zum LTMG

Beim **Regierungspräsidium Stuttgart** ist eine **Servicestelle** eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>). Die Servicestelle gibt auch Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bekannt. Außerdem fungiert die Service-

stelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

Zur Verpflichtungserklärung im Einzelnen:

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist;*
- *dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.*

In § 3 Abs. 1 LTMG wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom AEntG erfasst werden, nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens das auf der Grundlage des AEntG für allgemeinverbindlich erklärte Entgelt zu zahlen. Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

- Pflegedienstleistungen
- Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigten im jeweiligen Kalenderjahr - bezogen auf die Gesamtarbeitszeit - zeitlich überwiegend die jeweiligen branchentypischen Tätigkeiten erbracht haben. Hierbei sind Hilfs- und Nebenarbeiten hinzuzurechnen, wenn sie zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeit notwendig sind und deshalb mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Möglich ist auch, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nur ein Teil der Beschäftigten des Unternehmens dem AEntG unterfällt. In diesem Fall muss sich das Unternehmen hinsichtlich der restlichen Beschäftigten verpflichten, bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 4 des LTMG zu zahlende Mindestentgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Tarifverträge, die nach dem AEntG auf ein Unternehmen Anwendung finden, lassen sich z. B. folgender Internetseite der Zollverwaltung entnehmen:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/branchen-mindestlohn-lohnuntergrenze.html>.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwen-

dungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;

- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht.

Öffentlichen Personenverkehrsdienste sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und Straßenbahnen, sonstige Dienstleistungsaufträge im schienegebundenen Personenverkehr sowie Dienstleistungskonzessionen in diesen Bereichen. Dies umfasst sämtliche, insbesondere auch die nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Verkehrsdienstleistungen. Vom LTMG erfasst sind auch Auftragsvergaben über die nicht als öffentliche Personenverkehre geltenden Verkehrsaufträge im Sinne der Freistellungsverordnung; hierzu gehören insbesondere der freigestellte Schülerverkehr sowie der Transport von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die deren Betreuung dienen.

Sind im öffentlichen Personenverkehr mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten insgesamt mindestens das in einem der einschlägigen und als repräsentativ festgestellten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zahlen.

Die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge erfolgt durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines mit den im betroffenen Verkehrsbereich tätigen Sozialpartnern paritätisch besetzten Beirats.

Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benannt. Das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen nach § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Absatz 4 des LTMG wurde als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Zugleich stellt die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle das Verzeichnis und die darin enthaltenen Tarifverträge im Internet zur Verfügung (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Repraesentative_Tarifvertraege.aspx). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der

schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Grundsätzlich gilt das LTMG auch für den freigestellten Verkehr. Ob im Einzelfall bei öffentlichen Aufträgen über Verkehrsdienstleistungen für den freigestellten Verkehr Tariftreue nach den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen einzuhalten ist oder das Mindestentgelt des § 4 LTMG gilt, hängt von der jeweils ausgeschriebenen Leistung ab. Es gelten die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr, sobald der freigestellte Verkehr vom Anwendungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages umfasst wird.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich des Fahrzeugführers, wird der Verkehr mit Personenkraftwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben. Derzeit gibt es im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße keine einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge, die die Beförderungen der mit Personenkraftwagen i. S. d. § 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG durchgeführten freigestellten Verkehre erfassen. Insofern gilt für die betreffenden Verkehre zum jetzigen Zeitpunkt nur das Mindestentgelt gem. § 4 LTMG.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer wird der Verkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG betrieben. Die Fahrer benötigen eine besondere Qualifikation. Diese Verkehre fallen unter den Anwendungsbereich des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrags („Personenbeförderung durch Kraftomnibusse“).

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht*
oder
- *dass mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.*

Diese Erklärung ist abzugeben, wenn

- Unternehmen zwar an das AEntG gebunden sind, aber ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- tarifgebundene Unternehmen im Bereich der Personenverkehrsdienste ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- es sich um sonstige Unternehmen handelt, tarifgebunden oder nicht tarifgebunden.

Sofern keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach § 4 LTMG verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ich mir/wir uns
 - von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
 - oder
 - von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

§ 6 Abs. 2 LTMG verpflichtet die Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom be-

auftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens **weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** beträgt. Hierfür gilt die erste Variante.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Auch wenn auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen verzichtet werden kann, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt, muss das beauftragte Unternehmen gleichwohl dafür sorgen, dass Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Pflicht zur Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung einhalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

In § 7 Abs. 1 LTMG sind die Nachweispflichten der Auftragnehmer sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Tariftreue- bzw. Mindestentgeltzahlung festgelegt.

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,

Die öffentlichen Auftraggeber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Vertragspartner durch anlass- oder stichprobenbezogene Prüfungen aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen. Vorbereitend darauf haben die Unternehmen entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,

§ 8 LTMG regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bei Verstößen.

Im Vertrag werden die Bezahlung einer Vertragsstrafe bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die §§ 3 bis 7 LTMG und die Voraussetzungen für ihre Verwirkung vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt ein Prozent, bei Verkehrsdienstleistungen beträgt die Vertragsstrafe bis zu einem Prozent des Auftragswerts je Verstoß. Die Obergrenze bei mehreren Verstößen beträgt innerhalb eines Auftrags fünf Prozent.

- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung,
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

Der öffentliche Auftraggeber kann Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei ihm bekannt gewordenen schuldhaften Verstößen gegen ihre Verpflichtungen nach dem LTMG bis zu drei Jahre lang von weiteren Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen

im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und haben sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Selbstreinigende Maßnahmen der Unternehmen (z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen) werden angemessen berücksichtigt.

- *dass der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.*

Der öffentliche Auftraggeber kann als weitere Sanktion fristlos kündigen, wenn dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

- *dass der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.*

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung bei entsprechenden Verstößen zu informieren.

Sie erhalten weitere Informationen auf der Internetseite der Servicestelle unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx> oder über den Quick-Link (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Verpflichtungserklärung
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

 Ort, Datum

 Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

 Ort, Datum

 Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

 Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- ☐ dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- ☐ mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind

und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen;

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben

des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.



Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landes- gesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?*

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach § 4 Abs. 1 oder 3 LTTG eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- der Gebäudereinigung,

- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen.

Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert. Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737> über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein

Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommenden Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Internet zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab

01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto

je Zeitsunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohn- gesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe ver- pflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarif- vertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindest- lohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungszeit gegenüber den Beschäf- tigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beab- sichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 3**“ abzurufen.

3. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?*

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklä- rungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmen und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –

Postfach 54229 Trier

Telefon 0651 1447-210

Telefax 0651 1447-14210

servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de



Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer: 065-26-E11

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichten** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB



Mustererklärung 3

nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Auftragsnummer: 065-26-E11

Vergabestelle: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Leistung: Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Ich/Wir **verpflichten** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022: 12,00 €; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Verfahren: 065-26-E11 - Rahmenvertrag Schleif- und Schweißarbeiten im Netz der rnv GmbH

EIGNUNGSKRITERIEN

- | | |
|---|--|
| 1 | Los 1 - "Los 1 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Mannheim und OEG" |
| 2 | Los 2 - "Los 2 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Heidelberg" |
| 3 | Los 3 - "Los 3 – Schleif- und Schweißarbeiten Standort Ludwigshafen und RHB" |
| 4 | Los 4 - "Los 4 – Standortübergreifende Schienenschleifarbeiten mittels Schleifzug" |

4.1 Nachweis der eingesetzten Maschine [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Einzureichen mit dem Teilnahmeantrag sind:

Nachweis der eingesetzten Maschine auf 1000mm Spurweite • Max. Längsneigung = 50 %.

• Spurweite = 1000 mm mit Radgeometrie von BOStrab-Rädern nach Vorgabe des AG. Die Räder der Schienenbearbeitungsmaschine sind mit ihrer Kontur zusammen mit dem AG vor dem Befahren des Streckennetzes zu überprüfen und vorzulegen. Die Zustimmung durch den BL ist erforderlich. Max. Achslast = 120 kN im eingeleisten Zustand.

• Kleinster Bogenradius im Gleisnetz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH = 18 m.

• Maximale Überhöhung der Arbeitsbereiche = 100 mm.

• Für die Auftragsplanung bitten wir nachfolgende Kenndaten der eingesetzten Maschine zu notieren.

? Kleinstmöglich zu befahrender Bogenradius bei der schienengebundenen Überführungsfahrt 25 m

? Kleinstmöglich zu befahrender Bogenradius bei der Schienenbearbeitung 25m

Können Sie die Mindestkriterien erfüllen?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Los 5 - "Los 5 – Standortübergreifende Schienenfräsarbeiten mittels Fräszug"

5.1 Nachweis der eingesetzten Maschine [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Einzureichen mit dem Teilnahmeantrag sind:

Nachweis der eingesetzten Maschine auf 1000mm Spurweite • Max. Längsneigung = 50 %.

• Spurweite = 1000 mm mit Radgeometrie von BOStrab-Rädern nach Vorgabe des AG. Die Räder der Schienenbearbeitungsmaschine sind mit ihrer Kontur zusammen mit dem AG vor dem Befahren des Streckennetzes zu überprüfen und vorzulegen. Die Zustimmung durch den BL ist erforderlich. Max. Achslast = 120 kN im eingeleiteten Zustand.

• Kleinster Bogenradius im Gleisnetz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH = 18 m.

• Maximale Überhöhung der Arbeitsbereiche = 100 mm.

• Für die Auftragsplanung bitten wir nachfolgende Kenndaten der eingesetzten Maschine zu notieren.

? Kleinstmöglich zu befahrender Bogenradius bei der schienengebundenen Überführungsfahrt 25 m

? Kleinstmöglich zu befahrender Bogenradius bei der Schienenbearbeitung 25m

Können Sie die Mindestkriterien erfüllen?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Eigenerklärung Bau für alle Lose

Gewichtung: 0,00%

6.1 Präqualifikation / Eigenerklärung zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis durch Eintragung in das Präqualifikationsregister nicht präqualifizierte Unternehmen füllen das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung aus.

6.2 Bestätigung der Eignung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Präqualifikationsnummer wurde in das Angebotsschreiben eingetragen oder die ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung dem Angebot beigelegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Eignungskriterien zum Teilnahmeantrag für alle Lose

Gewichtung: 0,00%

7.1 Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Einzureichen mit dem Teilnahmeantrag sind:

3 Referenzen des Bieters aus den letzten 5 Jahren, die in Bezug auf Art (Straßenbahn / Bahn), Umfang (Streckenlänge min. 50 Km) und Schwierigkeit (Tunnel, Brücken) mit der zu vergebenden Leistung in einem anderen Verkehrsunternehmen vergleichbar sind.
- In mindestens einer Referenz muss Erfahrung im Flammrichten einer Weichenzunge belegt werden.
- Es muss eine Referenz eingereicht werden, die das Schleifen und Schweißen von Rillenschienen umfasst. RI59/2 und RI60/2 sollte geschliffen u. geschweißt worden sein.

Können Sie die Mindestkriterien mit den geforderten Referenzen erfüllen?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.2 Zertifikat [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Einzureichen mit dem Teilnahmeantrag sind:

- Nachweis nach DIN EN ISO 14731 (ALT DIN EN719) Schweißaufsicht, Aufgaben, Verantwortung, Anzahl der Personen.
- Nachweis der DB-Zulassung und eines Schweißfachingenieurs
- Nachweis der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen (Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe gemäß DIN EN729 Teil1-4 (Zeugnisse Zertifikate)
- Nachweis der Arbeiten gemäß DIN 18800 (Teil 1 u.7) Stahlbauten Bemessung und Konstruktion sowie Ausführung und Herstellerqualifikation
- Nachweis nach Oberbaurichtlinien (OR) des VDV
- Eignungsbescheinigung zum Schweißen an Schienenwerkstoffen und sonstigen stählernen Oberbauteilen bei der DB AG gemäß RIL 826 der DB AG Betriebsklasse II
- Nachweis zum Oberbauschweißen bei Nahverkehrsunternehmen VDV 609
- Nachweis der RSA Ausbildung
- Auflistung alle techn. Anlagen die bedient werden. (müssen schallgedämpft sein!)
- Angaben über eingesetzte Messmittel A27 (Typ und Bezeichnung)
- Eine Person pro Einsatztrupp ist der Deutschen Sprache mächtig.
- Qualifikationsstand des Sicherheitspersonal nach DB und oder VDV.(Vorlage der Zertifikate)

Können Sie die Mindestkriterien erfüllen?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.3 Versicherungspflicht [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass er über eine bestehende und gültige Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Bitte legen Sie einen Nachweis über die bestehende Versicherung bei.

Die Versicherung muss folgende Deckungssummen beinhalten:

- € 3 Mio. für Sach- und Vermögensschäden
- € 5 Mio. für Personenschäden

Nachzuweisen ist dies durch eine gültige Versicherungspolice, die die entsprechenden Deckungssummen für den Auftragsfall bestätigt.
Bitte beachten Sie: Ein Hinweis auf der Versicherungspolice, dass sich die Versicherung automatisch verlängert, wird nicht akzeptiert.
Es muss eine aktuelle Fassung der Versicherungspolice vorgelegt werden.

Ist die Versicherungspolice zum Nachweis der zur Versicherungspflicht als Anlage beigefügt?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.4 Wenn Versicherungspflicht mit nein [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter verpflichtet sich mit dieser Erklärung, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung folgende Versicherungen abzuschließen:

Die Versicherung muss folgende Deckungssummen beinhalten:

- € 3 Mio. für Sach- und Vermögensschäden
- € 5 Mio. für Personenschäden

Nachzuweisen ist dies durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung seiner Versicherung, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfalle abgeschlossen wird.

Ist die Versicherungspolice oder eine Bereitschaftserklärung des Versicherers zur Versicherungspflicht als Anlage beigefügt?

Fehlerhafte Nachweise führen zum Ausschluss.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.5 Eigenerklärung zu Umsatz

Gewichtung: 0,00%

7.5.1 Umsatz

Umsatz des Bewerbers /der Bewerbungsgemeinschaft in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren der erzielt wurde, d.h. für die Geschäftsjahre, welche in den Jahren [2023, 2024, 2025] abgeschlossen wurden.

7.5.2 Bewerber [Mussangabe]

Bewerber
Gesamtumsatz in EUR netto in 2023

7.5.3 Bewerber [Mussangabe]

Bewerber
Gesamtumsatz in EUR netto in 2024

7.5.4 Bewerber [Mussangabe]

Bewerber
Gesamtumsatz in EUR netto in 2025

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
-----	-----------	-------	-----------